

WAHLBEHÖRDE

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europa- und Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

1. Das verbundene Wahlberechtigtenverzeichnis (Wählerverzeichnis) zu den Europa- und Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin nach § 104 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird gemäß § 20 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) und § 23 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros, Hans-Striegelski-Straße 5 in 15562 Rüdersdorf bei Berlin:

Montag, Donnerstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch, Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

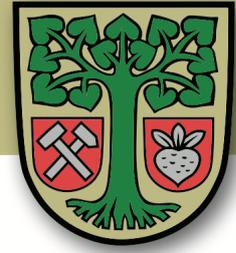
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Bürgerbüro ist bei Benutzung des Hofeingangs barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung der Daten von anderen Personen besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Jeder Bürger der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, hat das Recht in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024, spätestens am 24. Mai 2024 bis 13:00 Uhr** bei der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, die Bürgermeisterin, OT Rüdersdorf, Hans-Striegelski-Straße 5, 15562 Rüdersdorf bei Berlin, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten gemäß §§ 18 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) und 17 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis spätestens zum **19. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung.



Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Für die Europawahl und die Kommunalwahlen werden gemäß § 15 Abs. 2 i. V. m. § 17 Europawahlordnung (EuWO) und § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 i. V. m. § 15 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) ins Wählerverzeichnis **auf Antrag** eingetragen:

- wahlberechtigte Personen mit Nebenwohnung, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt und die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben
- wahlberechtigte Personen, die sich gewöhnlich im Wahlgebiet aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben
- wahlberechtigte Personen, die in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten

Die Anträge sind von der wahlberechtigten Person gemäß § 17 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) bis **spätestens 19. Mai 2024** und gem. § 15 Abs. 1 BbgKWahlV bis **spätestens zum 25. Mai 2024** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bei der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, die Bürgermeisterin, Hans-Striegelski-Straße 5, 15562 Rüdersdorf bei Berlin zu den allgemeinen Sprechzeiten

Montag, Donnerstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch, Freitag	9:00 - 12:00 Uhr
Samstag, 25.05.2024	9:00 - 12:00 Uhr

zu stellen. Der Antrag muss Familienname, die Vornamen, Geburtsdatum und sofern vorhanden die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann

- 4.1. an der Wahl zum 10. Europäischen Parlament im Landkreis Märkisch Oderland,
- 4.2. im Wahlkreis 3 (Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin und Stadt Strausberg) an der Wahl des Kreistages im Landkreis Märkisch-Oderland,
- 4.3. an der Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin oder
- 4.4. an der Wahl zum Ortsbeirat im jeweiligem Ortsteil

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.



5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die **Europawahl** erhält auf Antrag gem. § 24 EuWO:

5.1.1 Eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.1.2 Eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 17 Abs. 1 der EuWO oder die Antragsfrist gem. § 17a Abs. 2 EuWO, bis zum Sonntag, **19. Mai 2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum Freitag, **24. Mai 2024**, versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern § 17a Abs. 2 EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der EuWO entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die Europawahl nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl 12:00 Uhr (08. Juni 2024) ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 27 Abs. 10 EuWO).

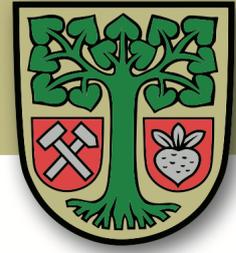
5.2 Einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen (Kreistagswahl, Gemeindevertretung und Ortsbeiräte)** erhält auf Antrag gem. § 23 BbgKWahIV:

5.2.1 Eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.2.2 Eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahIV, bis zum Samstag, 25. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahIV, bis zum Freitag, 24. Mai 2024, versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahIV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahIV entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die Kommunalwahl nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag (09. Juni 2024) 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 26 Abs. 8 Satz 2 BbgKWahIV).



Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, 07. Juni 2024, 18:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin persönlich, schriftlich oder elektronisch – **jedoch nicht telefonisch** - beantragt werden. Auf elektronischem Weg kann der Antrag mittels E-Mail an einwohnermeldeamt@ruedersdorf.de gesendet werden. Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben.

Darüber hinaus kann der Wahlscheinantrag auch im Online-Verfahren OLIVA gestellt werden. Der entsprechende Link steht auf der Internetseite der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin (www.ruedersdorf.de) zur Verfügung.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Wahlscheinantrag noch bis 15:00 Uhr am Wahltag, 09. Juni 2024, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte Personen können aus den unter Punkt 5.1.2 a) bis c) oder den unter Punkt 5.2.2 a) bis c) genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (09. Juni 2024) 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

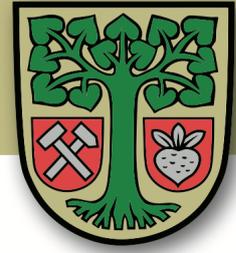
6. Beantragung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen

6.1 Mit dem **weißen Wahlschein für die Europawahl** erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen **weißen** Stimmzettel,
- einen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen **hellroten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite.

6.2 Mit dem **gelben Wahlschein für die Kreistagswahl** erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen **cremefarbenen** Stimmzettel,
- einen amtlichen **cremefarbenen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite.



6.3 Mit dem **hellgrünen Wahlschein für die Wahl zur Gemeindevertretung und den Ortsbeiräten** erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen **hellblauen** Stimmzettel,
- einen amtlichen **hellgrauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellgrünen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite.

Die Beantragung und Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dies hat sie der Wahlbehörde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Kreistag Märkisch-Oderland und für die Wahlen der Gemeindevertretung der jeweiligen Ortsbeiräte sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben. Diese sind so rechtzeitig an die jeweils angegebene Stelle abzusenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag (09. Juni 2024) bis 18.00 Uhr** eingeht.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den unterschriebenen Wahlschein
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Rüdersdorf bei Berlin, 30. April 2024

Sabine Löser

Sabine Löser
Bürgermeisterin
Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin